

Amtsblatt für die Stadt



Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 21 · Vetschau/Spreewald, den 15. Januar 2011 · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2011 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 Seite 3
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 Seite 3
 - Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 Seite 4
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2010 Seite 5

- Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - I. Änderungsbeschluss - Bodenordnungsverfahren Priorgraben
Verfahrens-Nr.: 6006 Q Seite 6
 - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung - Bodenordnungsverfahren
Priorgraben, VNr.: 6006 Q Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2011

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung vom 03.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 2/2009 vom 14.03.2009) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,19 EUR.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,10 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,08 EUR.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,31 EUR.**

Diese Gebührensätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid. Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2011, 15.05.2011, 15.08.2011 und 15.11.2011 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2011 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2011 und 15.08.2011 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2011 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevoll-

mächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 21.12.2010



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2010 vom 30.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 4/2010 vom 24.04.2010) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

380 v. H.

Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2011, 15.05.2011, 15.08.2011 und 15.11.2011 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 21.12.2010



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2010 vom 30.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 4/2010 vom 24.04.2010) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **230 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v. H.**

Diese Hebesätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2011, 15.05.2011, 15.08.2011 und 15.11.2011 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2011 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2011 und 15.08.2011 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2011 fällig (§ 28 Grundsteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 21.12.2010



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 EUR 25,00 EUR
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 EUR 50,00 EUR
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 750,00 EUR 62,00 EUR
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR 87,00 EUR
- e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.250,00 EUR 112,00 EUR
- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.500,00 EUR 137,00 EUR
- g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.000,00 EUR 175,00 EUR
- h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR 225,00 EUR
- i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 3.500,00 EUR 300,00 EUR
- j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 EUR 400,00 EUR

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.02.2011 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 21.12.2010



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74), erteilt.

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Feststellung des Ergebnisses

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -EUR-	Vermögens- haushalt -EUR-	Gesamt- haushalt -EUR-
		3	4	5
1	2			
1	Soll-Einnahmen (auf Ansatz)	12.609.068,89	4.034.035,32	16.643.104,21
	nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	0,00	0	0
	nachrichtl. Soll HH-Rest	0,00	0	0
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	401.140,00	401.140,00
3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	32.280,49	203,75	32.484,24
	+ globale Resteber. VJ	115.200,00	12.000,00	127.200,00
	- globale Resteber. lfd. Jahr	172.900,00	6.000,00	178.900,00
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	12.519.088,40	4.440.971,57	16.960.059,97
6	Soll-Ausgaben (auf Ansatz)	12.479.890,01	2.966.759,46	15.446.649,47
	nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	19.951,67	2.421.844,52	2.441.796,19
	nachrichtl. Soll HH-Rest	17.792,06	1.617.770,63	1.635.562,69
	Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV			
	Vermögenshaushalt 0,00 EUR			
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	39.474,00	1.700.940,54	1.740.414,54
8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	275,61	226.728,43	227.004,04
9	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	12.519.088,40	4.440.971,57	16.960.059,97
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Vetschau/Spreewald, 09.03.10

(Ort, Datum)

gez. Kanzler

Aufgestellt: Vetschau/Spreewald, 04.03.10

(Ort, Datum)

gez. Vogt

Dieser Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde am 06.01.11 angezeigt. In die Jahresrechnung 2009 und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau, Schloßstraße 10, Zimmer 212.

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der 20. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2010

1.

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2009 der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-293-10

Beschluss:

Die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74), erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Modernisierungsmaßnahmen in der Kita „Marjana Domaskojc“ OT Raddusch und in der Kita „Am Storchennest“ OT Missen

Vorlage: BV-StVV-302-10

Beschluss:

Modernisierungsmaßnahmen in der Kita „Marjana Domaskojc“ OT Raddusch in Höhe von ca. 83.000 EUR und in der Kita „Am Storchennest“ OT Missen in Höhe von ca. 13.500,00 EUR gemäß den Anlagen 1 und 2 sind 2011 zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

Genehmigung einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 35.000,00 EUR

Vorlage: BV-StVV-298-10

Beschluss:

Der Hauptausschluss beschließt eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe auf der Haushaltsstelle 70000-65500 für die Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Vetschau/Spreewald inklusive der Ortsteile und die Deckung aus der Haushaltsstelle 70000-71100 in Höhe von 35.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Genehmigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 25.000,00 EUR

Vorlage: BV-StVV-305-10

Beschluss:

Der Hauptausschluss beschließt eine überplanmäßige Haushaltsausgabe auf der Haushaltsstelle 63000-96040 für die Baumaßnahme OD Vetschau-Bahnhofstraße im Zuge der L 54 Juri-Gagarin-Straße bis und die Deckung aus der Haushaltsstelle 63000-96080 in Höhe von 25.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald Vierte Änderung des FNP für Teilbereiche in der Gemarkung Laasow, OT Laasow, sowie Gemarkung Tornitz, OT Laasow, der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-229-10

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der vierten Änderung betrifft Teilbereiche in den Gemarkungen Laasow des OT Laasow, Flur 1, und Flur 4 der Gemarkung Tornitz, OT Laasow und wird begrenzt:

im Süden durch das Wegeflurstück 170/2,

im Westen durch die Landesstraße 524,

im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft hinter der Gemarkungsgrenze zu Tornitz,

im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft (siehe Anlage 1, Stand 04/2010) und die Sonderbaufläche für Windkraftanlagen gemäß FNP.

Ziel der 4. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solar“. Die Sonderbaufläche soll mit dem Bebauungsplan Nr. 02/2009 „Solarfeld Laasow“ umgesetzt werden, für dessen Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt sowie ein faunistisches Fachgutachten erstellt wird. Die von der Änderung nicht betroffenen Teile des FNP gelten räumlich und sachlich unbefristet fort.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	4
Ablehnung:	8
Enthaltung:	4

6.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05/2009 der Stadt Vetschau/Spreewald „Wohnen an der Dscherka“

1. Offenlage des Planentwurfes

Vorlage: BV-StVV-301-10

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 05/2009 „Wohnen an der Dscherka“, Stand Oktober 2010, inkl. Grünordnungsplan (Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2), Stand Oktober 2010, wird gebilligt.

Die Umweltprüfung ist gem. 2 (4) BauGB als separater Teil II gem. § 2a BauGB der Begründung beigegeben.

Ort und Dauer der Offenlage werden fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht.

Genehmigung einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe bei der Haushaltsstelle 56200-96000 (Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten, Projektierungen)

Vorlage: BV-StVV-274-10

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

7.

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald zum Erhalt des Ratsshotels

Vorlage: A-StVV-313-10

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Erhalt des Ratshotels mit Gaststätte am Markt aus. Sie beauftragt den Bürgermeister die baurechtlichen Möglichkeiten auszunutzen und damit zu verhindern, dass der Hotelstandort Ratskeller in ein Seniorenheim oder eine Seniorenresidenz umgewandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2010**1.****Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-300-10****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 81 mit einer Gesamtgröße von 242 qm.

Der Grundstücksverkauf erfolgt zur Durchführung von Investitionen am Gebäude. Zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben wird das Grundstück in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt.

Der Grundstücksverkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

2.**Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH; Beschluss nach § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg****Vorlage: BV-StVV-312-10****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

3.**Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft mbH (REG mbH)****Vorlage: BV-StVV-304-10****Beschluss:**

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft mbH (REG mbH) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	11
Ablehnung:	1
Enthaltung:	3

4.**Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG); Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-307-10****Beschluss:**

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden.

Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2. Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	9
Ablehnung:	1
Enthaltung:	5

5.**Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVKS); Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-306-10****Beschluss:**

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVKS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	9
Ablehnung:	1
Enthaltung:	5

6.**Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVVB); Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-308-10****Beschluss:**

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVKS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 ebenfalls zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

Vetschau/Spreewald, 03.01.2011

gez. *Bengt Kanzler*

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.06.2007 gemäß § 56 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 86 FlurbG² und den Bestimmungen des BbgLEG³ festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Priorgraben**Verfahrens-Nr.: 6006 Q**

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG wie folgt geändert:

I. Verfahrensgebiet**I.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flur-

stücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Kolkwitz**

**Gemarkung Krieschow, Flur I
Flurstücke 226, 232**

**Gemarkung Babow, Flur I
Flurstücke 271, 272, 513**

**Gemarkung Babow, Flur 2
Flurstücke 284, 285**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 2,6744 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Kolkwitz**

**Gemarkung Krieschow, Flur I
Flurstücke 219, 229, 230**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 0,5560 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 118,64 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte blau gekennzeichnet.

Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Gemeindeverwaltung Kolkwitz
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz**

**Stadtverwaltung Vetschau
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald**

**Amtsverwaltung Burg
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus.

2. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Priorgraben“ mit Sitz in Milkersdorf. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG)

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des I. Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen I. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 04.11.2010

Anlage:

Gebietskarte, ausgelegt gem. Ziffer 2 des I. Änderungsbeschlusses

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 S. 298)
- 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 29.07.2009 I 2353
- 5 Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870)

Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 04.05.2010 im Sportclub von Milkersdorf, Schloßstraße 16 in 03099 Kolkwitz, OT Milkersdorf statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 05.05.2010 bis zum 19.05.2010 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte) liegen in der Zeit vom 27.12.2010 bis zum 28.01.2011 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz jeweils zu den öffentlichen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Priorgraben beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

02.12.2010

gez. Tobias Hentschel
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Im Auftrag

Reggmann
Regionalleiterin Bodenordnung

